



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **05/37/17G**
vom **14.09.2005**
P041965

Ratschlag und Entwurf zu einer Teilrevision des Steuergesetzes, Änderungen zur Einkommenssteuer, zur Grundstückgewinnsteuer, zur Erbschafts- und Schenkungssteuer, zum Steuerbezug

04.1965.02, Bericht WAK

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Entwurf des Regierungsrates Nr. 04.1965.01 (9426) vom 11. Januar 2005 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 04.1965.02 vom 22. Juni 2005, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

Titel 5. (von 1. Teil, 2. Abschnitt, A. III.) erhält folgende neue Fassung:

5. Mithaftung für die Steuer

§ 13 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

² Die Käufer- bzw. die Verkäuferschaft einer im Kanton gelegenen Liegenschaft haftet solidarisch bis zu 3 Prozent der Kaufsumme für die Steuer aus der Vermittlungstätigkeit der von ihr damit beauftragten steuerpflichtigen Person, wenn diese keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.

§ 65 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

⁴ Die Käufer- bzw. die Verkäuferschaft einer im Kanton gelegenen Liegenschaft haftet solidarisch bis zu 3 Prozent der Kaufsumme für die Steuer aus der Vermittlungstätigkeit der von ihr damit beauftragten steuerpflichtigen Person, wenn diese in der Schweiz weder

Ablage:

ihren Sitz noch ihre tatsächliche Verwaltung hat.

§ 105 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Bei Veräusserungen nach Abs. 1 lit. a bis c gilt der Steueraufschub nur soweit, als der in das Ersatzgrundstück reinvestierte Veräusserungserlös den Einstandswert des veräusserten Grundstücks übersteigt. Ein Erwerb nach Abs. 1 lit. d bis f gilt nicht als Ersatzbeschaffung. Bei Veräusserungen nach Abs. 1 lit. d bis f ist der bisherige Einstandswert oder der Einstandswert des Rechtsvorgängers zu übernehmen.

§ 131 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Beim Übergang von einer Zuschlagsstufe zur nächsten darf der Mehrbetrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht höher sein als der Mehrbetrag des Vermögensanfalls.

Titel 3a. und § 197a werden neu (nach § 197) eingefügt:

3a. Provisorische Veranlagung

§ 197a. Die Steuerverwaltung kann der steuer- oder zahlungspflichtigen Person eine provisorische Steuerrechnung zustellen, wenn eine solche verlangt wird, wenn die Höhe des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrags es rechtfertigt oder wenn die Veranlagung nicht beizeiten abgeschlossen werden kann.

² Grundlage der provisorischen Steuerrechnung ist die Steuererklärung, die letzte Veranlagungsverfügung oder der voraussichtliche Steuerbetrag.

³ Die provisorisch bezogene Steuer wird in der definitiven Steuerabrechnung angerechnet.

⁴ Die provisorische Steuerrechnung kann in Form einer anfechtbaren und nach § 198 vollstreckbaren Verfügung (Akontozahlungsverfügung) eröffnet werden.

⁵ Gegen die Akontozahlungsverfügung kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache bei der Steuerverwaltung und gegen den Einspracheentscheid Rekurs beim Finanzdepartement erhoben werden. Mit der Einsprache oder dem Rekurs kann nur geltend gemacht werden, dass keine Steuerpflicht besteht oder dass der mutmassliche Steuerbetrag tiefer ist als die in Rechnung gestellte Forderung. Der Entscheid des Finanzdepartements ist endgültig.

§ 234 wird um folgenden Abs. 13 ergänzt:

¹³ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom finden erstmals Anwendung auf die Steuern des Steuerjahres 2006, diejenigen zu den §§ 131 Abs. 2 und 197a mit Eintritt ihrer Rechtskraft.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.